



Infobrief

Eisenstadt, 03.09.2024

Betreff: NATIONALRATSWAHLEN 2024 – Informationen (4)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2024 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

Donnerstag, 19. September 2024

**Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung
von höchstens zwei wahlberechtigten WahlzeugInnen
je örtlicher Wahlbehörde bzw. besonderer Wahlbehörde bei der
Bezirkswahlbehörde
(spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag – 29.09.2024)**

Wahlzeugen:

20. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:	<ul style="list-style-type: none">• Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung;• keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;• kein Heranziehen als Hilfskraft in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none">• Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	<p>10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 19. September 2024)</p> <p>Der Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 26. September 2024) zulässig.</p>
Wo erfolgt Namhaftmachung?	<p>Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.</p>
Eintrittschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none">• von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter,• in Statutarstädten von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter. <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>